



49681 Garrel, den 18.11.2021

Bekanntmachung

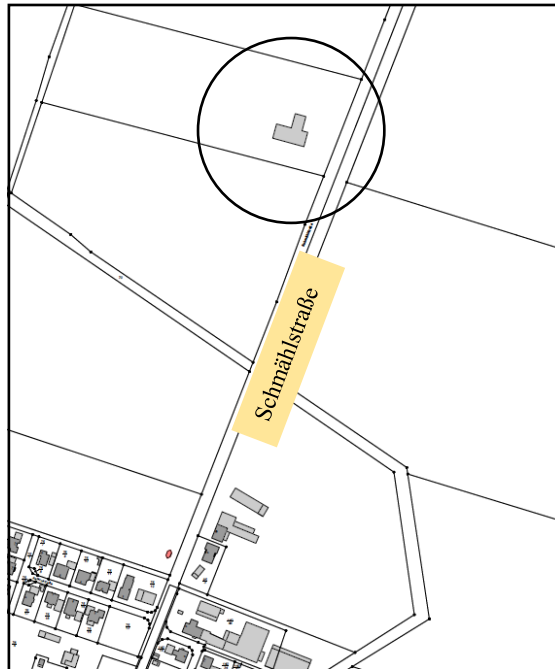
Bauleitplanung der Gemeinde Garrel Rechtskraft der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Tierhaltungsanlagen“

Der Rat der Gemeinde Garrel hat in seiner Sitzung am 25.10.2021 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 „Tierhaltungsanlagen“ gem. § 10 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Mit der Planung wird das Baufenster für Tierhaltungsanlagen betreffend des Standortes Schmählstraße in veränderter Form neu festgesetzt.

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Kolonie Falkenberg und westlich der Straße „Schmählstraße“.

Der genau Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 mit der dazugehörigen Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB unbefristet bei der Gemeinde Garrel, Zimmer 3.12, Hauptstraße 15, 49681 Garrel, während der Dienststunden eingesehen werden.

Ferner ist die 8. Änderung des B-Planes Nr. 117 „Tierhaltungsanlagen“ mit Begründung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Garrel (www.garrel.de>Verwaltung und Politik>Bekanntmachungen) einzusehen.

Mit der Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 117 gem. § 10 Abs. 3, Satz 4 i.V.m. § 13 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3, Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Höffmann